

Vermittlungsvergütungsvereinbarung

zwischen _____

- nachfolgend „Vermittler“ genannt

und _____

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

Der Vermittler vermittelt dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Versicherungsmakler Versicherungsverträge. Die in diesem Zusammenhang bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz oder einem anderweitig zwischen den Parteien bestehenden Vertrag.

§ 1 – Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber betraut den Vermittler im Rahmen dieser Vereinbarung mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen. Es handelt sich bei den im Rahmen dieser Vereinbarung zu vermittelnden Verträge um sogenannte Nettotarife, bei welchen keine Vermittlungsvergütungen in den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen enthalten sind. Der Vermittler erhält von den Versicherungsgesellschaften zudem keine Vergütung für die Vermittlung sowie für die Betreuung der vermittelten Verträge.
2. Der Vermittler ist ausschließlich im Auftrag des Auftraggebers tätig. Er erhält vom Auftraggeber die in § 2 Abs. 1 bezeichnete Vergütung.
3. Bei der Vermittlung der Versicherungsverträge kann sich der Vermittler der Hilfe Dritter, sog. Unter-/Abschlussvermittler bedienen. Diese sind jedoch nicht berechtigt, den Vermittler zu vertreten oder Zusagen oder Angebote zu machen, welche von dem in diesem Vertragsformular bestimmten Vertragsinhalt abweichen bzw. darüber hinausgehen. Derartige abweichende Zusagen oder Angebote erfolgen daher ausdrücklich nicht im Namen des Vermittlers. Sich hieraus möglicherweise ergebende Einreden oder Einwendungen können daher dem in § 2 bezeichneten Vergütungsanspruch nicht entgegen gehalten werden.

§ 2 – Vergütung

1. Die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung für die durch den Vermittler erbrachte Vermittlungstätigkeit beträgt im Einzelnen:

Name des Produktanbieters: _____ Produkt-/Tarifbezeichnung: _____

Vermittlungsvergütung: _____ €

2. Der Vergütungsanspruch entsteht mit wirksamem Zustandekommen des vermittelten Versicherungsvertrages. Dies geschieht durch Annahme des jeweiligen Antrags durch das Versicherungsunternehmen. Sofern in § 3 keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, wird der Vergütungsanspruch mit wirksamem Zustandekommen des vermittelten Vertrags sofort fällig.
3. **Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vermittlungsvergütungsvereinbarung und dem vermittelten Versicherungsvertrag um zwei rechtlich selbständige Verträge mit unterschiedlichen Vertragspartnern handelt. Die nach dieser Vereinbarung zu entrichtende Vermittlungsvergütung stellt eine von dem Versicherungsvertrag unabhängige Zahlungsverpflichtung dar.**
4. Daraus ergeben sich folgende Besonderheiten;

Für den Fall, dass der Versicherungsvertrag vom Auftraggeber wirksam widerrufen bzw. die diesbezügliche Willenserklärung wirksam angefochten wird oder aus sonstigem Grund die anfängliche Unwirksamkeit des vermittelten Vertrages eintritt, entfällt der diesbezügliche Vergütungsanspruch.

Der Vergütungsanspruch des Vermittlers entfällt jedoch nicht, wenn der vermittelte Versicherungsvertrag nach dessen wirksamem Zustandekommen vom Auftraggeber geändert oder vor dem ursprünglich vereinbarten Ablauf gekündigt, aufgehoben oder nicht durchgeführt wird.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des geschlossenen Versicherungsvertrags innerhalb der ersten Jahre kann es daher bei einer Summenbetrachtung von Rückkaufswert und geschuldeten Vergütungsanspruch zu einer finanziellen Schlechterstellung des Netto-Versicherungsvertrages im Vergleich zum Abschluss eines sog. Brutto-Tarifs kommen, der Vermittlungsvergütungen in den zu entrichtenden Versicherungsbeiträgen enthält.

§ 3 – Ratenzahlungsoption (bei Nichtzutreffen streichen)

Der Vermittler räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit ein, die in § 2 Abs. 1 bezeichnete Vergütung gemäß den nachstehenden Konditionen in Raten zu zahlen.

1. Der Auftraggeber zahlt die vereinbarte Vergütung in Höhe von _____ € in _____ monatlichen Raten zu je _____ €.
2. Die erste Rate ist fällig und zu zahlen am 01. des Monats, welcher auf die Policierung des Versicherungsvertrages folgt. Die Folgeraten sind jeweils zum 01. eines jeden folgenden Monats zu zahlen.
3. Die jeweilige Restforderung wird sofort zur Zahlung fällig, wenn
 - a) der Auftraggeber mit der monatlichen Ratenzahlung für zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine in Rückstand gerät oder
 - b) der Auftraggeber mit einem Betrag in Höhe von zwei Monatsraten oder mehr in Rückstand gerät

§ 4 – Zahlung der Vergütung

Die in § 2 Abs. 1 bezeichnete Vergütung ist an die Finanzberatung Mellin – Axel Mellin – Theodor-Storm-Straße 14, 59872 Meschede zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt durch den Auftraggeber per Überweisung oder Dauerauftrag auf das nachstehende Konto:
Konto-Nr. 35 32 300 200 (BLZ 466 600 22) Volksbank Sauerland eG
IBAN DE33 4666 0022 3532 3002 00

§ 5 – Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag wird in Deutschland unterzeichnet und unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
2. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. An die Stelle der wirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Ort, Datum, Unterschrift des Vermittlers _____

Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers _____

Datenschutzerklärung

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass der Vermittler im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus dieser Vereinbarung oder deren Durchführung ergeben, zur Beurteilung der Bonität des Auftraggebers an Auskunftsunternehmen, zur Abwicklung der Vermittlungsvergütungszahlungen an beauftragte Unternehmen, zur Vorfinanzierung der Vermittlungsvergütung an Kredit- oder Factoringinstitute übermittelt oder mit diesen in gemeinsamen Datensammlungen führt.

Datum, Unterschrift des Auftraggebers _____

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Finanzberatung Mellin – Axel Mellin – Theodor-Storm-Str. 14, 59872 Meschede – Fax: +49 291 9086439 – E-Mail: info@finanzberatung-mellin.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Datum, Unterschrift des Auftraggebers _____

Ich bestätige, den Auftraggeber wahrheits- und ordnungsgemäß über die für die Vermittlung des Versicherungsvertrags anfallende Vergütung informiert und ihm eine Durchschrift dieser Vermittlungsvergütungsvereinbarung nach Vertragsabschluss übergeben zu haben.

Datum _____ Name des Vermittlers _____ Unterschrift des Vermittlers _____

Ich bestätige, ein Exemplar dieser Vermittlungsvergütungsvereinbarung heute erhalten zu haben. Auf das mir zustehende Widerrufsrecht wurde ich hingewiesen.

Datum, Unterschrift des Auftraggebers _____